



Betrauungsakt

der Stadt Bebra,

vertreten durch den Bürgermeister Herrn Stefan Knoche und den Ersten Stadtrat Friedhelm Claus,
geschäftsansässig Rathausmarkt 1, 36179 Bebra,

- im Folgenden „**Stadt**“ genannt –

für die

be! med AöR – Das Gesundheitszentrum,

vertreten durch den Kaufmännischen Geschäftsführer Herrn Volkmар Hanf und den Medizinischen
Geschäftsführer Herrn Behcet Iscioglu,
Nürnberger Straße 52, 36179 Bebra,

- im Folgenden „**be! med AöR**“ genannt –

auf der Grundlage

des

Beschlusses (EU) 2025/2630 der Kommission
vom 16. Dezember 2025

über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der
Europäischen Union (AEUV) auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen
zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von
allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind, und zur Aufhebung des Beschlusses

2012/21/EU

(ABl. L, 2025/2630 vom 19. Dezember 2025),

– Freistellungsbeschluss –,

der
Mitteilung der Kommission
vom 11. Januar 2012

über die Anwendung der Beihilfevorschriften der Europäischen Union auf
Ausgleichsleistungen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem
wirtschaftlichem Interesse
(2012/C 8/02, ABl. C 8 vom 11. Januar 2012, S. 4),

– DAWI-Mitteilung –,

der
Mitteilung der Kommission
vom 11. Januar 2012

„Rahmen der Europäischen Union für staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen
für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen (2011)“
(2012/C 8/03, ABl. C 8 vom 11. Januar 2012, S. 15),

– DAWI-Rahmen –,

sowie der
Richtlinie 2006/111/EG der Kommission
vom 16. November 2006

über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den
öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz innerhalb bestimmter
Unternehmen
(ABl. L 318 vom 17. November 2006, S. 17),
in der jeweils geltenden Fassung,

– Transparenzrichtlinie –.

Präambel

Die Stadt Bebra verfolgt im Rahmen ihrer kommunalen Daseinsvorsorge das Ziel, eine bedarfsgerechte, leistungsfähige und wohnortnahe ambulante medizinische Versorgung der Bevölkerung im Stadtgebiet Bebra und seinen Stadtteilen zu unterstützen und dauerhaft zu gewährleisten.

Vor dem Hintergrund des demografischen Wandels, zunehmender Schwierigkeiten bei der Nachbesetzung ärztlicher Praxen sowie bestehender und drohender Versorgungslücken besteht ein besonderes öffentliches Interesse an der Sicherung und Weiterentwicklung wohnortnaher ambulanter medizinischer Versorgungsangebote.

Zu diesem Zweck wird die be! med AöR – Das Gesundheitszentrum mit der Erbringung der in diesem Betrauungsakt näher bestimmten Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) betraut.

Die Betrauung erfolgt insbesondere auf Grundlage des Artikels 106 Absatz 2 AEUV sowie des Beschlusses (EU) 2025/2630 der Kommission vom 16. Dezember 2025 über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind.

§ 1

Gegenstand der Betrauung

(1) Die Stadt Bebra betraut die be! med AöR mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) zur Sicherung und Weiterentwicklung einer bedarfsgerechten und wohnortnahen ambulanten medizinischen Versorgung im Stadtgebiet Bebra einschließlich seiner Stadtteile.

(2) Die Betrauung umfasst insbesondere folgende gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen:

- die Sicherstellung und Aufrechterhaltung einer bedarfsgerechten ambulanten hausärztlichen und fachärztlichen Versorgung;
- die Aufrechterhaltung wohnortnaher medizinischer Versorgungsangebote insbesondere in Bereichen, in denen eine ausreichende Versorgung allein zu marktüblichen Bedingungen nicht oder nicht dauerhaft gewährleistet werden kann;
- die Bereitstellung der mit dem Versorgungsauftrag verbundenen Leistungen der Prävention, Diagnostik, Behandlung und Nachsorge;
- die Zusammenarbeit und Vernetzung mit regionalen Akteuren des Gesundheitswesens, insbesondere Krankenhäusern, Pflegeeinrichtungen, Rettungsdiensten und dem öffentlichen Gesundheitsdienst;

- die Gewährleistung einer dem öffentlichen Versorgungsauftrag angemessenen Erreichbarkeit und Verfügbarkeit der medizinischen Angebote.

(3) Die vorstehenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen stellen Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Sinne des Art. 106 Abs. 2 AEUV und des Beschlusses (EU) 2025/2630 dar.

(4) Die Betrauung erstreckt sich räumlich auf das Gebiet der Stadt Bebra einschließlich ihrer Stadtteile.

(5) Ausschließliche oder besondere Rechte werden der be! med AöR aufgrund dieses Betrauungsaktes nicht eingeräumt.

§ 2

Dauer der Betrauung

(1) Die Betrauung erfolgt für einen Zeitraum von zehn Jahren ab Inkrafttreten dieses Betrauungsaktes.

(2) Eine erneute Betrauung nach Ablauf dieses Zeitraums bedarf eines erneuten Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bebra.

§ 3

Finanzierung und Ausgleichsmechanismus

(1) Die be! med AöR kann für die Erfüllung der ihr nach § 1 übertragenen gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen Ausgleichsleistungen der Stadt Bebra erhalten.

(2) Die Höhe der Ausgleichsleistungen darf nicht über den Betrag hinausgehen, der erforderlich ist, um die durch die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen verursachten Nettokosten unter Berücksichtigung der hiermit erzielten Einnahmen sowie gegebenenfalls eines angemessenen Gewinns auszugleichen.

(3) Berücksichtigungsfähig sind ausschließlich Kosten, die der Erbringung der nach § 1 betrauten DAWI unmittelbar oder nach sachgerechten und objektiv nachvollziehbaren Kostenrechnungsgrundsätzen anteilig zuzurechnen sind. Sämtliche Einnahmen, die im Zusammenhang mit der Erbringung der betrauten Leistungen erzielt werden, sind bei der Ermittlung des Ausgleichs zu berücksichtigen.

(4) Ausgleichsleistungen können insbesondere in Form von

- Zuschüssen zum Ausgleich der aus der Erfüllung der DAWI entstehenden ungedeckten Nettokosten,
- Investitionszuschüssen für die zur Erfüllung der DAWI erforderliche medizinische und sonstige Infrastruktur sowie
- sonstigen zweckgebundenen Zuschüssen zur Aufrechterhaltung der nach § 1 betrauten Versorgungsangebote

gewährt werden.

(5) Soweit die be! med AöR neben den betrauten DAWI weitere Tätigkeiten ausübt, sind die den jeweiligen Tätigkeiten zuzurechnenden Kosten und Erlöse nach einheitlichen, sachgerechten und objektiv gerechtfertigten Kostenrechnungsgrundsätzen getrennt auszuweisen. Eine Finanzierung nicht betrauter Tätigkeiten aus den für die DAWI gewährten Ausgleichsleistungen ist ausgeschlossen.

§ 4

Kontrolle, Überkompensation und Transparenz

(1) Die be! med AöR weist gegenüber der Stadt Bebra regelmäßig die Verwendung der gewährten Ausgleichsleistungen sowie die der Berechnung zugrunde liegenden Kosten und Einnahmen nach.

Hierzu legt sie insbesondere jährlich geeignete Unterlagen über die wirtschaftliche Entwicklung und die Erfüllung der betrauten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen vor.

(2) Die Stadt Bebra überprüft regelmäßig, mindestens in den nach dem Beschluss (EU) 2025/2630 vorgeschriebenen Zeitabständen sowie am Ende des Betrauungszeitraums, ob die gewährten Ausgleichsleistungen die nach § 3 zulässige Höhe überschreiten.

(3) Eine Überkompensation ist unzulässig. Soweit eine Überkompensation festgestellt wird, ist diese nach Maßgabe des Beschlusses (EU) 2025/2630 zurückzufordern oder, soweit unionsrechtlich zulässig, mit künftigen Ausgleichsleistungen zu verrechnen. Die Parameter für die Berechnung künftiger Ausgleichsleistungen sind erforderlichenfalls entsprechend anzupassen.

(4) Die be! med AöR stellt der Stadt Bebra sämtliche Unterlagen und Informationen zur Verfügung, die zur Überprüfung der Einhaltung dieses Betrauungsaktes und der beihilferechtlichen Vorgaben erforderlich sind.

(5) Die Stadt Bebra und die be! med AöR erfüllen die jeweils geltenden unionsrechtlichen Dokumentations-, Aufbewahrungs- und Transparenzpflichten, insbesondere nach dem Beschluss (EU) 2025/2630 und der Transparenzrichtlinie 2006/111/EG in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5

Schlussbestimmungen

(1) Dieser Betrauungsakt tritt mit dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bebra in Kraft.

(2) Änderungen oder Ergänzungen dieses Betrauungsaktes, die den Gegenstand oder Umfang der Betrauung, die Dauer, den Ausgleichsmechanismus oder sonstige beihilferechtlich wesentliche Bestandteile betreffen, bedürfen eines entsprechenden Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Betrauungsaktes unwirksam oder aufgrund einer Änderung der unionsrechtlichen oder nationalen Rahmenbedingungen unanwendbar werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die betroffenen Regelungen sind unter Beachtung der jeweils geltenden beihilferechtlichen Vorgaben anzupassen.

Bebra,

Magistrat der Stadt Bebra

be! med AöR

Knoche	Claus
Bürgermeister	Erster Stadtrat

Hanf	Isioglu
kfm. Geschäftsführer	med. Geschäftsführer

Transparenzvorgaben DAWI – Beschluss (EU) 2025/2630

1. Veröffentlichungspflichten der Stadt Bebra

Gemäß Beschluss (EU) 2025/2630 müssen Kommunen, die ein Unternehmen mit der Erbringung einer Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) betrauen, bestimmte Informationen öffentlich zugänglich machen. Diese Transparenzpflichten dienen der Nachvollziehbarkeit staatlicher Ausgleichszahlungen.

Pflichtinhalte:

- Veröffentlichung des vollständigen Betrauungsakts.
- Veröffentlichung der jährlichen Ausgleichszahlungen (Verlustausgleich, Zuschüsse, Investitionen).
- Offenlegung der Berechnungsparameter für den Ausgleich.
- Veröffentlichung der jährlichen Überkompensationsprüfung.
- Veröffentlichung der rechtlichen Grundlagen (Art. 106 Abs. 2 AEUV, Beschluss (EU) 2025/2630).

Pflichtorte:

- Website der Stadt Bebra (eigener Transparenzbereich).
- Amtsblatt/Bekanntmachungsorgan der Stadt.
- Optional: Bundesanzeiger.

2. Jahresbericht zur Überkompensationsprüfung

Die be med AöR legt jährlich einen Bericht vor, der folgende Inhalte umfasst:

- Darstellung der tatsächlichen Kosten der DAWI.
- Darstellung der erzielten Einnahmen.
- Berechnung des Ausgleichs.
- Prüfung, ob eine Überkompensation vorliegt.
- Darstellung etwaiger Rückforderungen.

Dieser Bericht wird durch die Stadt Bebra veröffentlicht.

Jahresbericht Überkompensationsprüfung – Vorlage

be med AöR - Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI)

1. Einleitung

Dieser Bericht dient der jährlichen Überprüfung, ob die be med AöR im Rahmen der DAWI-Betrachtung eine Überkompensation erhalten hat. Grundlage ist der Beschluss (EU) 2025/2630.

2. Kosten der DAWI

- Gesamtkosten der DAWI im Berichtsjahr:
- Personalaufwand:
- Sachkosten:
- Investitionskosten:
- Sonstige Kosten:

3. Einnahmen der DAWI

- Einnahmen aus medizinischen Leistungen:
- Einnahmen aus Kooperationen:
- Sonstige Einnahmen:

4. Ausgleichszahlungen der Stadt Bebra

- Verlustausgleich:
- Investitionszuschüsse:
- Zuschüsse für strukturschwache Bereiche:

5. Berechnung der Überkompensation

- Gesamtkosten minus Einnahmen:
- Vergleich mit gewährtem Ausgleich:
- Ergebnis: Liegt eine Überkompensation vor?

6. Maßnahmen

Falls eine Überkompensation festgestellt wurde:

- Rückforderungsbetrag:
- Anpassung der Berechnungsparameter:

7. Schlussbemerkung

Der Bericht wird gemäß den Transparenzvorgaben des Beschlusses (EU) 2025/2630 veröffentlicht.